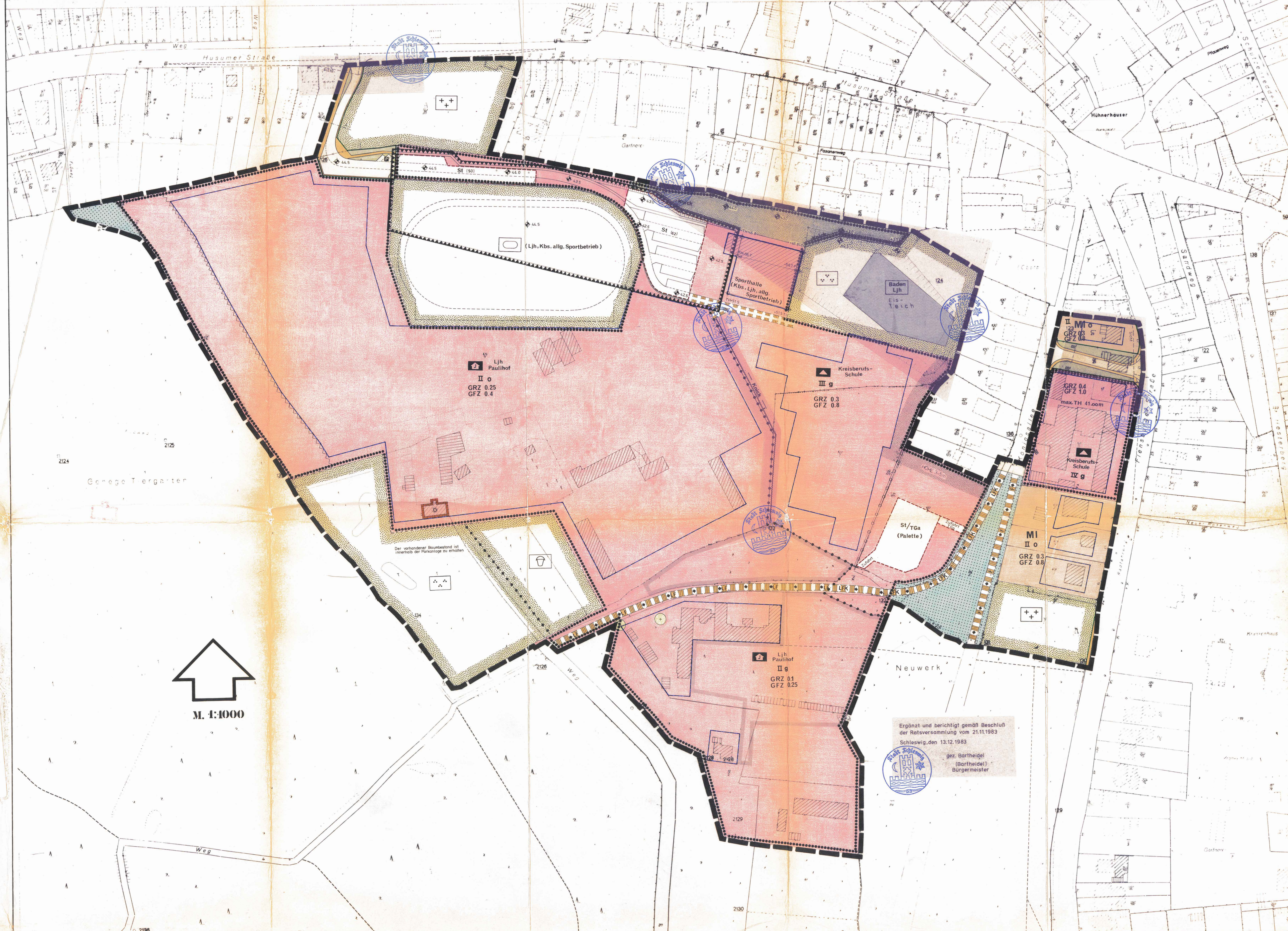


SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 - PAULIHOF/KÖNIGSALLEE

TEIL A - PLANZEICHNUNG



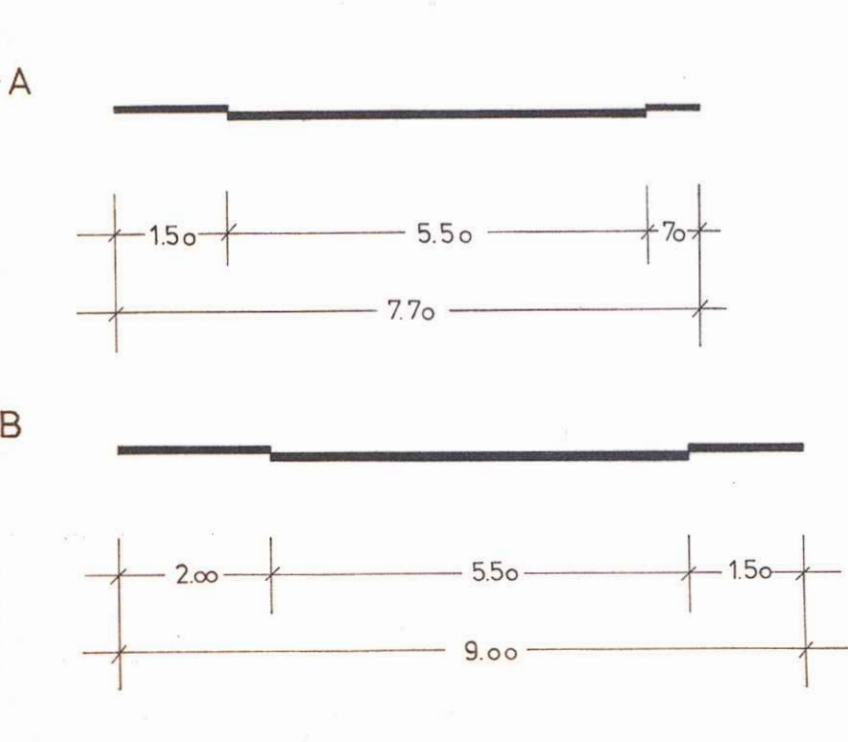
M. 1:1000

Ergänzt und berichtigt gemäß Beschluß der Ratversammlung vom 21.11.1983 Schleswig, den 13.12.1983
 gez. Barthede
 Bürgermeister

Planzeichenerklärung

- I Festsetzungen**
- II** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes § 9 Abs. 7 BBauO
 - MI** Mischgebiet § 6 BauNVO
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauO und § 10 Abs. 2 u. 3 BauNVO
 - FH 51,50m** Firsthöhe z.B. 51,50m üNN
 - TH 41,00m** Traufhöhe z.B. 41,00m
 - GRZ 0,3** Grundflächenzahl z.B.
 - GFZ 0,8** Geschossflächenzahl z.B.
- Bauweise, Baugrenzen:**
- o** Offene Bauweise
 - g** Geschlossene Bauweise
- Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauO**
- Flächen oder Hausgrundstücke für den Gemeinbedarf
 - Jugendheim § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauO
 - Schule § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauO
- Verkehrsmittel:**
- Straßenverkehrsflächen
 - Gehweg
 - Öffentliche Parkflächen
 - Anpflanzung in Straßenschnitt
 - Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauO
- Grünflächen:**
- Grünflächen
 - Parkanlage
 - Friedhof
 - Bäume zu erhalten
 - Schutzpflanzung
 - Vorhandener Baumbestand ist zu erhalten
 - Flächen für Abtragungen § 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauO
 - Flächen für die Forstwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauO
 - Flächen für Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 a Nr. 12 BBauO
 - St. Teilungsgenossenschaft
 - L. Mit Berechtigung zur Nutzung
 - F. Fahrrechte zugunsten des Landjugendheimes
 - K. Fahrrechte zugunsten der Kreisberufsschule
 - M. Mit Berechtigung zu belastende Fläche zugunsten der Kreisberufsschule und des Landjugendheimes
- Von der Nutzung freizuhaltende Grundstücke § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauO**
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung § 16 Abs. 2 BauNVO
 - Vorgehensweise bei Vorkehrflächen u. Geländepunkten § 9 Abs. 2 BBauO
- II. Nachrichtliche Mitteilungen**
- Umgrenzung der Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- III. Darstellungen ohne Normcharakter**
- Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein
 - bewachsener Erdwall im Grenzverlauf
 - Zaun im Grenzverlauf
 - Vorhandene Mauerung
 - Fortfallende Flurstücksgrenzen
 - Geplante Flurstücksgrenzen
 - Flurstückszeichnung
 - Vorhandene Wohn- u. Wirtschaftsgebäude
 - Geplante Straße
 - Teich
 - Höhlinie
 - Sichtdreieck

Straßenprofile M. 1:100



TEIL B - TEXT

- Einschränkungen der Art und des Maaßes der baulichen Nutzung**
 Nebenlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit einem Mindestabstand von 30 m von der Waldflechte zulässig. Gebäude innerhalb der 100 m - Parallellzone zum Wald sind in Massivbauweise auszuführen und durch zentrale Lüftungsanlagen zu beheizen. E-Speicherflächen sind zulässig. Schornsteine sind gegen Funkenflug zu sichern.
- Lärm- und Brandschutzmaßnahmen**
 Gebäude in der vorgesehenen Stellplatzfläche und Eisenbruch gelegenen überbaubaren Fläche dürfen in der Nordwand keine Öffnungen (Lärmabstrahlung) enthalten. Das Gelände zwischen Gebäuden und Waldflechte darf zur Vermeidung einer Feuerursache nicht forstmäßig genutzt werden.
- Teich- und Grünanlage**
 Der sog. Rietisch ist in einer Mindestgröße von 2000 qm Wasserfläche zu erhalten.
- Sichtdreiecke**
 Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bepflanzung oder sonstiger Benutzung von mehr als 0,5m Höhe über Fahrbahnkante hindurch freizuhalten.

SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17
3. AUSFERTIGUNG

VOR DAS GEBIET Paulihof / Königsallee

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzes (BauG) vom 18. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 274) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GBl. Schlesw.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BauG vom 9. Dez. 1969 (GBl. Schlesw.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Ratversammlung vom 13. Dezember 1983 über den Bebauungsplan Nr. 17 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Bekanntmachung und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BauG auf der Grundlage des § 10 des Bundesgesetzes (BauG) vom 18. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 274) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GBl. Schlesw.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BauG vom 9. Dez. 1969 (GBl. Schlesw.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Ratversammlung vom 13. Dezember 1983 über den Bebauungsplan Nr. 17 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 3.1.1984 bis 3.1.1985 nach vorheriger Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer am 26.7.1984 abgesehen von der Abstimmung mit dem Hinweis, daß Besenken und Anreizen in der Ausstattung der Anlagen gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgestellt.

Der katastermäßige Bebauungsplan vom 16.10.1978 und der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11.12.1983 mit Beschluß der Ratversammlung vom 21.11.1983 geändert. Die Begründung der Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratversammlung vom 13.12.1983 gebilligt.

Die Gemarkungen dieser Bebauungsplanzone, bestehend aus d. Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sind im Katasteramt der Stadt Schleswig, den 13.12.1983, eingetragen.

Die Bebauungsplanzone, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist ein verbindliches Instrument der Bauleitplanung und hat die Wirkung eines Gesetzes. Die Ausführung der Bauleitplanung ist mit der Begründung auf Dauer öffentlich zu machen.

Die Ratversammlung der Stadt Schleswig, bestehend aus dem Bürgermeister, dem 1. Bürgermeister, dem 2. Bürgermeister, dem 3. Bürgermeister, dem 4. Bürgermeister, dem 5. Bürgermeister, dem 6. Bürgermeister, dem 7. Bürgermeister, dem 8. Bürgermeister, dem 9. Bürgermeister, dem 10. Bürgermeister, dem 11. Bürgermeister, dem 12. Bürgermeister, dem 13. Bürgermeister, dem 14. Bürgermeister, dem 15. Bürgermeister, dem 16. Bürgermeister, dem 17. Bürgermeister, dem 18. Bürgermeister, dem 19. Bürgermeister, dem 20. Bürgermeister, dem 21. Bürgermeister, dem 22. Bürgermeister, dem 23. Bürgermeister, dem 24. Bürgermeister, dem 25. Bürgermeister, dem 26. Bürgermeister, dem 27. Bürgermeister, dem 28. Bürgermeister, dem 29. Bürgermeister, dem 30. Bürgermeister, dem 31. Bürgermeister, dem 32. Bürgermeister, dem 33. Bürgermeister, dem 34. Bürgermeister, dem 35. Bürgermeister, dem 36. Bürgermeister, dem 37. Bürgermeister, dem 38. Bürgermeister, dem 39. Bürgermeister, dem 40. Bürgermeister, dem 41. Bürgermeister, dem 42. Bürgermeister, dem 43. Bürgermeister, dem 44. Bürgermeister, dem 45. Bürgermeister, dem 46. Bürgermeister, dem 47. Bürgermeister, dem 48. Bürgermeister, dem 49. Bürgermeister, dem 50. Bürgermeister, dem 51. Bürgermeister, dem 52. Bürgermeister, dem 53. Bürgermeister, dem 54. Bürgermeister, dem 55. Bürgermeister, dem 56. Bürgermeister, dem 57. Bürgermeister, dem 58. Bürgermeister, dem 59. Bürgermeister, dem 60. Bürgermeister, dem 61. Bürgermeister, dem 62. Bürgermeister, dem 63. Bürgermeister, dem 64. Bürgermeister, dem 65. Bürgermeister, dem 66. Bürgermeister, dem 67. Bürgermeister, dem 68. Bürgermeister, dem 69. Bürgermeister, dem 70. Bürgermeister, dem 71. Bürgermeister, dem 72. Bürgermeister, dem 73. Bürgermeister, dem 74. Bürgermeister, dem 75. Bürgermeister, dem 76. Bürgermeister, dem 77. Bürgermeister, dem 78. Bürgermeister, dem 79. Bürgermeister, dem 80. Bürgermeister, dem 81. Bürgermeister, dem 82. Bürgermeister, dem 83. Bürgermeister, dem 84. Bürgermeister, dem 85. Bürgermeister, dem 86. Bürgermeister, dem 87. Bürgermeister, dem 88. Bürgermeister, dem 89. Bürgermeister, dem 90. Bürgermeister, dem 91. Bürgermeister, dem 92. Bürgermeister, dem 93. Bürgermeister, dem 94. Bürgermeister, dem 95. Bürgermeister, dem 96. Bürgermeister, dem 97. Bürgermeister, dem 98. Bürgermeister, dem 99. Bürgermeister, dem 100. Bürgermeister.